

17.11.89

EG - A - G - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Gesundheits-
vorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von zum
Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben
und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens

KOM(89) 490 endg.; Ratsdok. 9724/89

KEP-AE-Nr.: 892697

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 17. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im ersten Halbjahr 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Bis zum 31. Dezember 1992 muß die Gemeinschaft alle zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Maßnahmen erlassen haben. Das Erfordernis des freien Verkehrs mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs muß mit dem Erfordernis des Gesundheitsschutzes in Einklang gebracht werden.

Zusätzlich zu den Gesundheitsvorschriften für Erzeugnisse tierischen Ursprungs werden bestimmte Vorschriften vorgeschlagen, die sich ausschließlich auf die Gewinnung und Vermarktung von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten und sonstigen Erzeugnissen des Ausschmelzens beziehen. So wird sichergestellt, daß die Sammlungs- und Beförderungsvorschriften für die entsprechenden Rohstoffe und ihr Ausschmelzen die Genußtauglichkeit der Enderzeugnisse garantieren.

Für die Durchführungsbeschlüsse schlägt die Kommission das Verfahren des Regelungsausschusses vor. Diese Entscheidung rechtfertigt sich durch das Bestreben, den Verwaltungsprozeß im Veterinärbereich nicht zu beeinträchtigen. Die Kommission gibt jedoch nach wie vor dem Verfahren des Verwaltungsausschusses den Vorzug.

Dieser Vorschlag ist im Zeitplan im Anhang des Weißbuchs über die Vollendung des Binnenmarktes erfaßt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
mit Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung
von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten,
Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ausgelassene tierische Fette sind im Warenverzeichnis in Anhang II des Vertrags erfaßt. Die zur Gewinnung ausgelassener tierischer Fette verwendeten Rohstoffe stellen für einen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine Einkommensquelle dar.

Um eine rationelle Entwicklung dieses Sektors zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, müssen gemeinschaftsweit Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung ausgelassener Fette und sonstiger Erzeugnisse des Ausschmelzens festgelegt werden.

Bis zum 31. Dezember 1992 muß die Gemeinschaft nach und nach die zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Maßnahmen erlassen.

Es sollten bestimmte Gesundheitsvorschriften angewendet werden, die in der Verordnung (EWG) Nr. des Rates (Erzeugnisse tierischen Ursprungs) (1) bereits festgelegt sind. Darüber hinaus müssen zusätzliche harmonisierte Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von ausgelassenen tierischen Fetten und sonstigen Erzeugnissen des Ausschmelzens tierischer Gewebe festgelegt werden.

(1) ABl. Nr. L

Es sollten Verfahren für eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß vorgesehen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens festgelegt.

Artikel 2

1. Die Definitionen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates (Erzeugnisse tierischen Ursprungs) finden Anwendung.
2. Darüber hinaus gelten im Rahmen dieser Verordnung folgende Definitionen:
 - a) "Rohstoffe": Fleisch, einschließlich Knochen, der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates (frisches Fleisch) (2) und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates (Geflügelfleisch) (3) genannten Tierarten;
 - b) "ausgelassene tierische Fette": durch Auslassen von Rohstoffen gewonnene Fette;
 - c) "premier jus": durch Ausschmelzen von frischem Rinderherz-, Rinderhaarnetz-, Rindernieren- und Rindergekrösefett bei niedriger Temperatur gewonnener Rinderfeintalg;
 - d) "Grieben": eiweißhaltige feste Bestandteile, die sich beim Ausschmelzen des Rohfettes nach teilweiser Trennung von Fett und Wasser absetzen;

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L

- e) "Nebenerzeugnisse": sonstige Erzeugnisse, die beim Ausschmelzen oder unmittelbar danach oder von Grieben abgeschieden werden.

Artike 3

Ausgelassene tierische Fette, Grieben und Nebenerzeugnisse des Ausschmelzens müssen den Anforderungen gemäß Artikel 17 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates (Erzeugnisse tierischen Ursprungs) genügen.

Artikel 4

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 3 müssen ausgelassene tierische Fette, Grieben und Nebenerzeugnisse des Ausschmelzens

- a) in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Betrieb gewonnen worden sein: Sowohl dieser Betrieb als auch die Sammelstellen für die Rohstoffe müssen den Anforderungen des Kapitels I des Anhangs genügen;
- b) gemäß den zusätzlichen Anforderungen des Kapitels II des Anhangs gewonnen worden sein.

Artikel 5

1. Veterinärsachverständige der Kommission können Kontrollen vor Ort durchführen, sofern dies zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist; sie können insbesondere kontrollieren, ob die zugelassenen Betriebe tatsächlich den Bestimmungen dieser Verordnung nachkommen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Kontrollergebnisse.

Die Mitgliedstaaten, in denen eine Kontrolle durchgeführt wird, leisten den Sachverständigen bei ihrer Amtsausübung jede erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen.

2. Die betroffenen Mitgliedstaaten erlassen die Maßnahmen, die sich angesichts der Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Kontrollen als notwendig erweisen. Erläßt ein Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 die Vermarktung von Erzeugnissen aus einem Betrieb untersagen, der nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung genügt.

Artikel 6

Der Anhang dieser Verordnung wird nach dem Verfahren des Artikels 8 geändert.

Artikel 7

1. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den mit Beschluß 68/361/EWG des Rates (4) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß (im folgenden "Ausschuß" genannt).
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(4) ABL. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23

Hat der Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

1. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten die folgenden Bestimmungen.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

KAPITEL I

ANFORDERUNGEN FÜR ROHSTOFFSAMMELSTELLEN UND -VERARBEITUNGSBETRIEBE

1. Sammelstellen für Rohstoffe und deren Weiterbeförderung zu den Verarbeitungsbetrieben müssen den allgemeinen Anforderungen des Kapitels I im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. des Rates (Erzeugnisse tierischen Ursprungs) genügen und über ein Kühlhaus verfügen, in dem die Rohstoffe bei einer Innentemperatur von mindestens 7°C gelagert werden, es sei denn, die Rohstoffe werden innerhalb der in Kapitel II festgesetzten Frist gesammelt und ausgeschmolzen.
2. Verarbeitungsbetriebe müssen über mindestens folgende Anlagen verfügen:
 - (a) ein Kühlhaus, es sei denn, die Rohstoffe werden innerhalb der Frist gemäß Kapitel II Absatz 3 gesammelt und ausgeschmolzen;
 - (b) einen Raum oder eine Stelle zur Anlieferung der Rohstoffe;
 - (c) eine Anlage zur Erleichterung der optischen Bewertung der Rohstoffe;
 - (d) gegebenenfalls eine Maschine zum Zerkleinern der Rohstoffe;
 - (e) Gerätschaften zum Ausschmelzen der Rohstoffe durch Erhitzen oder durch Druckanwendung oder nach anderen geeigneten Verfahren;
 - (f) Behältnisse oder Tanks zur Aufbewahrung des Flüssigfetts;
 - (g) einen Apparat für die Plastifizierung oder Kristallisierung des Fetts zur Erleichterung der marktgerechten Zubereitung und Verpackung des Erzeugnisses, es sei denn, der Betrieb liefert ausschließlich ausgelassenes Tierkörperfett in Flüssigform;
 - (h) einen Versandraum, es sei denn, der Betrieb versendet die ausgelassenen tierischen Fette nur per Tanker;
 - (i) wasserdichte Behältnisse zur Beseitigung genußtauglicher Rohstoffe;
 - (j) gegebenenfalls geeignete Gerätschaften für die Zubereitung von Erzeugnissen, die aus ausgelassenen tierischen Fetten unter Zusatz von anderen Lebensmitteln und/oder Gewürzen gewonnen werden;
 - (k) geeignete Anlagen für die hygienisch einwandfreie Sammlung, Umhüllung und Verpackung von Grieben, sofern diese zum Verzehr bestimmt sind.

KAPITEL II

ZUSÄTZLICHE HYGIENEANFORDERUNGEN FÜR DIE GEWINNUNG VON AUSGELASSENEN TIERISCHEN FETTEN, GRIEBEN UND NEBENERZEUGNISSEN DES AUSSCHMELZENS

1. Die Rohstoffe müssen von Tieren stammen, die infolge der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung als genußtauglich befunden wurden.
2. Die Rohstoffe müssen aus nachweislich genußtauglichen Fettgeweben oder Knochen bestehen, die einigermaßen frei von Blutspuren und Fremdstoffen sind. Er darf keine Verderbnisanzeichen aufweisen und muß unter hygienischen Bedingungen erschlachtet worden sein.
3. (a) Ausgelassene tierische Fette dürfen ausschließlich aus Fettgewebe oder Knochen aus Schlachthöfen, Zerlegungsbetrieben oder Fleischverarbeitungsbetrieben gewonnen werden. Die Rohstoffe sind unter hygienischen Bedingungen bei einer Innentemperatur von mindestens 7°C zu befördern und bis zum Schmelzen zu lagern.

(b) Abweichend von Buchstabe (a) können Rohstoffe ungekühlt gelagert und befördert werden, sofern sie innerhalb von zwölf Stunden nach dem Tag ihrer Erschlachtung ausgelassen werden.

(c) Abweichend von Buchstabe (a) können zur Gewinnung von ausgelassenen tierischen Fetten Rohstoffe aus dem Einzelhandel oder von unmittelbar an die Verkaufsstellen angrenzenden Anlagen verwendet werden, wo Fleisch oder Geflügelfleisch lediglich zur unmittelbaren Lieferung an den Endverbraucher zerlegt und gelagert wird, sofern sie hygienisch einwandfrei und sachgemäß verpackt sind. Bei täglichem Abholen gelten die Temperaturvorschriften der Buchstaben (a) und (b).

Werden die Rohstoffe nicht täglich abgeholt, so sind sie unmittelbar nach ihrer Erschlachtung zu kühlen.
4. Fahrzeuge und Behältnisse für das Abholen und die Beförderung von Rohstoffen müssen glatte Innenwände aufweisen, die leicht abzuwaschen, zu reinigen und zu desinfizieren sind. Sie müssen angemessen abgedeckt sein. Fahrzeuge für den Kühltransport müssen so beschaffen sein, daß die vorgeschriebene Temperatur während der Beförderung beibehalten werden kann.

5. Vor dem Ausschmelzen müssen die Rohstoffe auf genußtaugliches Fleisch und Fremdstoffe untersucht werden, die gegebenenfalls zu entfernen sind.
6. Die Rohstoffe sind zunächst durch Erhitzen, durch Druckanwendung oder nach anderen geeigneten Verfahren auszuschmelzen; danach sind die festen Bestandteile vom flüssigen Fett durch Abklären, Zentrifugieren oder Filtrieren zu trennen. Der Gebrauch von Lösungsmitteln ist verboten.
7. Ausgelassene tierische Fette, die gemäß den Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 dieses Kapitels gewonnen werden, können entweder im gleichen oder in einem anderen Betrieb zur Verbesserung ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften verfeinert werden, wenn das zu verfeinernde Fett der unter Nummer 8 festgelegten Norm entspricht.

8. Ausgelassene tierische Fette müssen jeweils folgender Norm entsprechen:

	RINDERFETT			SCHWEINEFETT		SONSTIGES TIER- KÖRPERFETT	
	Speisetalg	Talg		Schweine- schmalz	Schmalz	Speise- fett	zum verf. i- ner
	Premier: jus	Sonsti- ger	zum Ver- feinern		zum ver- feinern		
FFS(m/m Öl- säure in %)	0,75	1,25	3,0	0,75	2,0	1,25	3,00
max.							
Peroxyd max.	4 meq/ kg)	4 meq/kg	6 meq/kg	4 meq/kg	6 meq/kg	4 meq/kg	10 meq/kg
Böhmer-Index	-	-	-		73	-	-
min.							
Feuchtigkeit und Fremdstoffe				max. 0,5%			
Geruch, Geschmack, Farbe				normal			

9. Für Grieben, die zum Verzehr bestimmt sind, gelten folgende Lagerungsvorschriften:

- (i) Grieben, die bei maximal 70°C ausgelassen werden, sind für eine Lagerungsdauer von höchstens 24 Stunden bei weniger als 7°C und ansonsten bei -18°C oder tiefer zu lagern;
- (ii) Grieben, die bei mindestens 70°C ausgelassen werden und einen Feuchtigkeitsgehalt von 10 % (m/m) oder mehr aufweisen, sind für eine Lagerungsdauer von höchstens 48 Stunden bei weniger als 7°C und ansonsten bei -18°C oder tiefer zu lagern;
- (iii) Grieben, die bei mindestens 70°C ausgelassen werden und einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 10 % (m/m) aufweisen, sind an keine besonderen Lagerungsvorschriften gebunden.

F I N A N Z B O G E N

betreffend:

Entwurf Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens

1. HAUSHALTSPOSTEN: III B Artikel: 382 Bezeichnung: Untersuchung in der Landwirtschaft (Inspektion)

2. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags

3. KLASSIFIZIERUNG : NICHT OBLIGATORISCHE AUSGABEN

4. ZIELE DES VORHABENS UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:
- Überprüfung der Durchführung der Verordnung (Artikel 5)

5. BERECHNUNGSWEISE

5.1. Ausgabenart: Dienstreisekosten

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100 %

5.3. Berechnung: 200 Tage Dienstreise pro Jahr zu 170 ECU pro Tag (derzeitige Kosten der Untersuchungen) = 34.000 ECU pro Jahr

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE HAUSHALTSMITTEL

6.1. Fälligkeitsplan der Mittel (Mio. ECU):

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Verpflichtungs-/ Zahlungsermächtigungen</u>
1991	
1992	
1993	0,034
1994	0,034
1995	0,034
folgende Haushaltsjahre	
Insgesamt	<u>0,102</u>

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: entfällt

ANMERKUNGEN:

Dieser Vorschlag erfordert außerdem eine zusätzliche Stelle A7/6.

Der Haushaltsausschuß beschließt über die Verbuchung dieser Ausgaben im Rahmen der Erstellung des Entwurfs für den Haushalt 1990.

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Gesundheitsvorschriften für die Gewinnung und Vermarktung von zum Verzehr bestimmten ausgelassenen tierischen Fetten, Grieben und Nebenerzeugnissen des Ausschmelzens

KOM(89) 490 endg.; Ratsdok. 9724/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß

- die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Regelungen in die Richtlinien 64/433/EWG (frisches Fleisch) und 77/99/EWG (Frischfleischerzeugnisse) aufgenommen werden, da nach der Definition des Artikels 2 a der Richtlinie 64/430/EWG zum Fleisch alle genußtauglichen Teile von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, zählen. Es bedarf daher keiner gesonderten Verordnung;
- in die Richtlinie 77/99/EWG ein Anhang aufgenommen wird, der Regelungen über Fettschmelzen und die Behandlung der Fette bei und nach dem Ausschmelzen festlegt. Dort ist u. a. zu regeln, daß nur genußtauglich beurteiltes Rohmaterial verwendet und andere als zum Verzehr bestimmte Fette nicht hergestellt werden dürfen;

...

- soweit Regelungen aus dem Anhang des vorliegenden Vorschlages übernommen werden, folgende Änderungen vorgenommen werden:

Kapitel 1 Nr. 1:

Es ist klarzustellen, daß Rohfett bei Temperaturen von höchstens +7 Grad Celsius gelagert werden darf.

Kapitel 2 Nr. 2:

Das Wort "einigermaßen" ist zu streichen.

Kapitel 2 Nr. 3 d:

Das Fett ist bei Temperaturen von höchstens 7 Grad Celsius zu lagern.

Kapitel 2 Nr. 4:

In Satz 2 sind die Worte "angemessen, abgedeckt und" zu streichen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich bei der Beratung des Verordnungsvorschlages im Rat nachdrücklich dafür einzusetzen, daß bei der Herstellung ausgelassener tierischer Fette die Verfeinerung (Raffination) dieser Produkte nicht allgemein zugelassen wird. Bei der Verwendung von qualitativ und hygienisch einwandfreiem Ausgangsmaterial ist eine Raffination der ordnungsgemäß hergestellten Fette nicht notwendig und in der Bundesrepublik Deutschland unüblich. Darüber hinaus besteht aufgrund jüngster Erkenntnisse der Verdacht, daß Fette aus Tierkörperbeseitigungsanstalten in EG-Mitgliedstaaten raffiniert und bei der Herstellung von Lebensmitteln wiederverwendet werden. Bei allgemeiner Zulassung der Raffination für tierische Fette wären derartige Manipulationen zukünftig praktisch nicht mehr feststellbar.

Drucksache 651/89 (Beschluß)

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Fassung des Artikels 5 Abs. 1 einzusetzen, wonach Kontrollen in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.

Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Streichung des Artikels 5 Abs. 2 hinzuwirken.

- Die Ergebnisse der von Veterinärsachverständigen der Kommission vor Ort durchzuführenden Kontrollen sollen nach Satz 1 dieser Bestimmung die Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auslösen, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sich aufgrund dieser Kontrollen als notwendig erweisen. Damit würden die von der Kommission den Mitgliedstaaten übermittelten Ergebnisse der Kontrollen zum bestimmenden Faktor für das Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in das Recht der Mitgliedstaaten zum eigenverantwortlichen Vollzug des Gemeinschaftsrechts darstellen.
- Nicht hinnehmbar ist auch die in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit der Kommission, für den Fall, daß die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates die nach Ansicht der Kommission erforderlichen Maßnahmen nicht trifft, selbst die Vermarktung von Erzeugnissen aus einem Betrieb untersagen zu können, der nicht mehr den Anforderungen der Verordnung entspricht. Eine derartige "Ersatzvornahme" an Stelle der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten ist im EWG-Vertrag nicht vorgesehen und erscheint mit dem Grundsatz des eigenverantwortlichen Vollzugs von Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten nicht vereinbar.

4. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob sich die in Artikel 6 vorgesehene Ermächtigung, uneingeschränkt den Anhang zu der Verordnung im Verfahren nach Artikel 8 ändern zu können, noch im Rahmen des Erlasses von bloßen Durchführungsvorschriften hält, soweit die Kommission von der Ermächtigung Gebrauch machen kann. Wesentliche substantielle Änderungen der vom Rat erlassenen Regelungen dürfen nicht von der Kommission im Verfahren des Artikels 8 vorgenommen werden. In Betracht kommt, die in Frage stehende Ermächtigung zur Änderung des Anhangs auf eine Anpassung an den technischen Fortschritt zu beschränken.
5. Da der nach Auffassung des Bundesrates zu streichende Artikel 5 Abs. 2 den einzigen Anwendungsfall für das in Artikel 7 vorgesehene Verfahren darstellt, sollte diese Bestimmung ebenfalls gestrichen werden.